

Anfrage in der Fragestunde der Fraktion der CDU

**Altersfeststellung bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA) in Bremen –  
Verfahren und Konsequenzen bei Feststellung der Volljährigkeit**

Wir fragen den Senat:

Wie viele unbegleitete minderjährige Ausländer in Bremen haben nach der Altersfeststellung ihre vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42a Abs. 6 SGB VIII verloren, weil eine Volljährigkeit festgestellt wurde?

In welchen Fällen wurde die Altersfeststellung in Bremen nach § 42f SGB VIII als unklar bewertet, und welche weiteren Schritte wurden gemäß § 42f Abs. 2 SGB VIII (z. B. ärztliche Untersuchungen oder qualifizierte Inaugenscheinnahme) in diesen Fällen unternommen?

Welche rechtlichen und behördlichen Maßnahmen werden in Bremen ergriffen, wenn unbegleitete minderjährige Ausländer sich weigern, an der Altersfeststellung gemäß § 42f Abs. 2 SGB VIII und § 66 SGB I mitzuwirken, und wie viele solcher Fälle gab es in den letzten vier Jahren?

Hetav Tek, Frank Imhoff und Fraktion der CDU